

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0023-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST  
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204252  
202543  
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

Per E-Mail:  
stellungnahmen@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die  
Abteilungsmail

**Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 – SRÄG 2015;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 1 (Änderung des ASVG):***

#### Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 17) ua:

Sog. SexdienstleisterInnen sollen von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommen und in der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG pflichtversichert sein. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob und welche Änderungen hinsichtlich des Beitrags- und Leistungsrechtes sich daraus ergeben.

#### Zu Z 17 (§ 49 Abs. 3 Z 26a):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt/Notärztin „im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst“ unter bestimmten Umständen nicht als die Entgelte gelten. Es sollte sichergestellt sein, dass die Tätigkeit von Notärzten/Notärztinnen unabhängig davon erfasst wird, ob ihre Organisation als Rettungsorganisation landesgesetzlich anerkannt ist (vgl. VfSlg. 12.320/1990).

#### Zu Z 24 (§ 225 Abs. 1 Z 2a):

Die Nennung sowohl des Bundes als auch des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ist unklar. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen Änderungen des Parallelrechts.

#### Zu Z 13, 26 und 28 (§ 31 Abs. 9a, § 347 Abs. 5 und § 631 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen will der Hauptverband kein eigenes „Kundmachungssystem parallel zum RIS“ mehr betreiben. Er habe beschlossen, „die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung im Rahmen des RIS zur Verfügung zu stellen“. Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, dass das Verfahren der Rechtserzeugung der zukünftig im RIS „zur Verfügung zu stellenden“ Rechtsvorschriften bereits abgeschlossen sei, was voraussetzen würde, dass diese Vorschriften bereits (in andere Form) kundgemacht wurden. Dies dürfte aber nicht der Fall sein. Soll die Kundmachung als letzter Akt der Rechtserzeugung im RIS erfolgen, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Wenngleich nicht übersehen wird, dass es sich insoweit um die geltende Rechtslage handelt, sollte aus gegebenem Anlass überprüft werden, ob im Einzelnen für alle auf Grund des ASVG zu erzeugenden Rechtsvorschriften, insb. für alle Verordnungen

iSd. Art. 139 B-VG, auch ihre Verlautbarung im Internet angeordnet ist. Eine solche allgemeine Verlautbarungsverpflichtung besteht nämlich – soweit ersichtlich – nicht (vgl. insb. § 31 Abs. 9 ASVG betreffend die „nach den Sozialversicherungsgesetzen im Internet zu verlautbarenden Rechtsvorschriften“).

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, unter welcher Internetadresse die Verlautbarung im Internet zu erfolgen hat (vgl. zB § 7 Abs. 1 BGBIG).

#### Zu Z 48 (§ 347 Abs. 3a):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen die in § 347 genannten Kommissionen bei ihren Entscheidungen prüfen, ob der Hauptverband und die Sozialversicherungsträger „die Rahmenbedingungen nach § 84a Abs. 1 [ÖSG] oder nach § 342 Abs. 1 Z 1 [RSG] eingehalten haben“; die Kommissionen haben „die Ergebnisse der Strukturpläne ihren Entscheidungen [...] zu Grunde zu legen“. Es sollte sichergestellt sein, dass für die Überprüfungs- und Entscheidungstätigkeit der Kommissionen nicht eine – wie auch immer geartete – Bindung an die Strukturpläne angeordnet wird, die nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger gar nicht besteht.

Es sollte klargestellt werden, welche Rechtsfolgen sich aus dem Ergebnis einer Prüfung, ob die Strukturpläne eingehalten wurden, ergeben sollen.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine „Bindung“ nicht nur der in § 347 genannten Kommissionen, sondern auch der Gerichte im Rechtsschutzweg besteht.

#### Zu Z 29 (§ 694):

Im vorgeschlagenen Abs. 3 sollte geregelt werden, wem gegenüber die Erklärung abzugeben ist.

#### ***Zu Art. 13 (HEG)***

##### Zu § 1:

1. Nach Abs. 1 Satz 2 ist „die Gesundheitsschädigung [...] als Dienstbeschädigung“ nach näher genannten materiellen Bestimmungen „im übertragenen Wirkungsbereich von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu entschädigen“. Es ist unklar, ob dadurch (nur) eine Behördenzuständigkeit begründet und/oder eine Zuständigkeit zur Erbringung von Entschädigungsleistungen festgelegt

wird. Es sollte – vergleichbar dem geltenden § 74 HVG – eine eigene Regelung über die Behördenzuständigkeit erlassen werden. Systematisch sollte eine solche Regelung der Behördenzuständigkeit nicht unter einem mit den materiellen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen. Die Übertragung von Angelegenheiten in den übertragenen Wirkungsbereich der AUVA bedarf neben der ausdrücklichen Bezeichnung gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG auch der ausdrücklichen Anordnung einer Weisungsbindung.

Die Entschädigung als Dienstbeschädigung soll – „unter Bedachtnahme auf Abs. 8“, wonach vom dritten Teil des ASVG die Geldleistungen mit näher bestimmten Maßgaben zur Anwendung gelangen – „nach den für die gesetzliche Unfallversicherung nach dem [ASVG] geltenden Bestimmungen“ erfolgen. Es sollte klar (zumindest unter Angaben von Gliederungseinheiten) geregelt werden, welche Bestimmungen des ASVG damit gemeint sind; es ist nicht einmal klar, ob lediglich das Leistungs- oder auch das Beitragsrecht zur Anwendung gelangen soll, was freilich keinen Sinn machen würde.

2. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen zwischen „Soldaten“ (Abs. 1), „Wehrpflichtigen“ (Abs. 2 und 3) und „Frauen im Ausbildungsdienst“ (Abs. 3) sowie Frauen in sonstigem militärischen Zusammenhang (Abs. 4 und 5) sollte überprüft werden, ob alle denkbaren Heeresschädigungen aller militärischer Personengruppen erfasst sind (vgl. zB die Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen). Die Sachlichkeit allfälliger Differenzierungen wäre in den Erläuterungen zu begründen.

#### Zu § 2:

Abs. 1 Satz 2 ermöglicht auch eine Anmeldung der Ansprüche nicht nur bei der (zuständigen) AUVA, sondern auch „bei einer anderen nicht zuständigen Behörde“. Da es sich bei der Anmeldung um eine auf das Verwaltungsverfahren bezogene Prozesshandlung handelt, kommt dafür die bundesstaatliche Kompetenzverteilung zur Anwendung.

#### Zu § 5:

Es sollte klargestellt werden, dass die Mitwirkungspflichten nur in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der mitwirkenden Behörden bestehen. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte zu keiner Erweiterung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches führen.

Gemäß § 5 Abs. 4 sollen bestimmte Untersuchungsergebnisse „an die für die Heeresentschädigung zuständigen Stellen“ übermittelt werden. Es ist unklar, wer damit gemeint ist; zuständige Behörde soll schließlich (nur) die AUVA sein.

#### Zu § 7:

Es sollte nur geregelt werden, dass das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Ausweis auszustellen hat, auf den § 77 KOVG 1957 sinngemäß anwendbar ist.

#### Zu §§ 10 ff (Übergangsrecht) Allgemein:

Es sollte überprüft werden, ob nicht mit Übergangsbestimmungen nach dem Muster des § 48c BPGG das Auslangen gefunden werden kann.

#### Zu § 11:

Nach § 11 soll das Bundesamt am 30. Juni 2016 anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage „zu Ende führen“, dabei aber lediglich über die „vor dem 1. Juli 2016 gebührenden Leistungen“ entscheiden. Es fehlt eine Regelung, welche Behörde nach welchen materiellen Bestimmungen über die nach dem 1. Juli 2016 gebührenden Leistungen entscheidet.

#### Zu §§ 12 ff:

1. Nach § 12 Abs. 1 sind die am 30. Juni 2016 bestehenden Rentenleistungen, sonstigen Dauerleistungen und einkommensabhängigen Leistungen von der AUVA nach den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung nach dem dritten Teil des ASVG unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 8 „zu vollziehen“. Das Verhältnis dieser allgemeinen Übergangsbestimmung zu den besonderen Bestimmungen der §§ 15, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, aber auch zu § 33 sollte überprüft und klargestellt werden.

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 ist unklar.

#### Zu § 22:

Es sollte sichergestellt sein, dass Waisen, die mit dem Studium zwar noch nicht begonnen, aber einen Anspruch auf Waisenrente während eines zukünftigen Studiums haben, diesen nicht verlieren.

Zu § 23:

Unklar ist, inwiefern das Sozialministeriumsservice am Verfahren der Unfallversicherungsanstalt mitzuwirken hat.

**III. Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzes**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 – im Vergleich zur Verwendung nicht-sensibler Daten – strengere Anforderungen für die Verwendung sensibler Daten im Hinblick auf die Determinierung und die Erforderlichkeit des Eingriffs bestehen: Die Anordnung der Datenverwendung muss sich aus dem Gesetz unzweifelhaft ergeben, das wichtige öffentliche Interesse daran wäre in den Erläuterungen darzulegen. Der vorliegende Entwurf sollte – soweit die Verwendung sensibler Daten geregelt wird – zumindest detaillierter erläutert werden.

***Zu Art. 1 Teil 1 (Änderung des ASVG)***Zu Z 16 (§ 42b Abs. 5):

Es sollte in den Erläuterungen zu § 42b Abs. 5 deutlicher dargelegt werden, dass sich der Verweis auf Abs. 2 auf die Festlegung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für diese Datenanwendung bezieht.

***Zu Art. 1 Teil 2 (Änderung des ASVG)***Zu Z 20 (§ 75a Abs. 1 und 2):

Hinsichtlich der in § 75a Abs. 2 vorgesehenen Berücksichtigung der Ersätze für Leistungsaufwendungen (geleistete Regresse), Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen und Beihilfen für nicht abziehbare Vorsteuer sollte erläutert werden, ob diesbezüglich nur aggregierte Daten oder aber (auch) personenbezogene Daten übermittelt werden.

Zu den Z 51 (§ 363 Abs. 2) und 52 (§ 363 Abs. 3):

In § 363 Abs. 2 sollte genauer festgelegt werden, welche (sensiblen) Daten zur Berufskrankheit (zB die vollständige Diagnose samt aller Befunde oder bloß eine allgemeine Beschreibung der Krankheit) vom Arzt an den Träger der Unfallversicherung zu melden sind bzw. welche Daten im aufzulegenden „Vordruck“ enthalten sein sollen, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die

Meldung nach § 363 Abs. 3 vom Träger der Unfallversicherung an das Arbeitsinspektorat bzw. die Land- und Forstwirtschaftsinspektion weitergeleitet wird.

Hinsichtlich der Weiterleitung der Meldung nach § 363 Abs. 3 sollte in den Erläuterungen der Zweck der Weiterleitung – insbesondere auch an den Arbeitsinspektionsarzt beim Zentralarbeitsinspektorat – angeführt werden. Dabei sollte auch dargelegt werden, ob der Arbeitsinspektionsarzt beim Zentralarbeitsinspektorat die Daten als eigenständiger Auftraggeber (§ 4 Abs. 4 DSG 2000) erhalten soll.

Die Übermittlung auf „automatisationsunterstütztem Weg“ sollte im Hinblick auf die Art der Übermittlung (zB E-Mail) detaillierter geregelt werden und festgelegt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen (zB Verschlüsselung) bei der Übermittlung dieser sensiblen Daten getroffen werden müssen.

Unklar erscheint, wie mit den Daten aus der Meldung weiter verfahren wird, insbesondere wie lange diese aufbewahrt bzw. wann die Daten gelöscht werden müssen.

### ***Zu Art. 3 Teil 1 (Änderung des BSVG)***

#### Zu Z 12 bis 15 (§ 217 Abs. 2):

Vorweg ist fraglich, ob die Aufzählung der Datenarten in § 217 Abs. 2 demonstrativ oder taxativ sein soll und welche Daten „erforderlich“ im Sinne dieser Bestimmung sind. In diesem Zusammenhang sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, zu welchem Zweck die Datenarten nach § 217 Abs. 2 Z 1a bis 1c sowie 3a bis 3c benötigt werden.

### ***Zu Art. 13 (HEG)***

#### Zu §§ 5 und 6:

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 5 sollte näher dargelegt werden, weshalb diese Daten in dem vorgesehenen Detailgrad (Befunde und Gutachten sowie ärztliche Beurteilungen) benötigt werden. Weiters sollte in § 5 Abs. 2 eine abschließende Aufzählung der Datenarten vorgenommen werden, die im Rahmen der Mitwirkungspflicht übermittelt werden müssen. Vor allem erscheint fraglich, wann Daten (bzw. Datenverwendungen) konkret eine „wesentliche Voraussetzung“ für die Klärung der Kausalität, die ärztliche Beurteilung sowie die Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe von Entschädigungsleistungen bilden.

Gleiches ist hinsichtlich der in § 6 geregelten Verwendung von Daten und der Anknüpfung an das Kriterium der „wesentlichen Voraussetzung“ zur Erfüllung von gesetzlich übertragenen Aufgaben anzumerken.

Die in § 5 geregelte Mitwirkungspflicht umfasst zudem die Übermittlung von sensiblen Daten (Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen und ärztliche Beurteilung). Auch § 6 sieht eine derartige Verwendung sensibler Daten vor. Entsprechend der in § 1 Abs. 2 DSG 2000 geregelten Vorgaben für die Verwendung von besonders schutzwürdigen (sensiblen) Daten müssen angemessene Garantien für die Datenverwendung, insbesondere dem § 14 DSG 2000 entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen (zB Zugriffs- und Zutrittsbeschränkungen sowie Protokollierungspflichten, allenfalls auch die Verschlüsselung von Daten) konkret festgelegt werden. Im Zuge dessen sollte auch geregelt werden, in welcher (sicheren) Form die Übermittlung vorgenommen werden muss und wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie gelöscht werden müssen. Ein bloßer Verweis – wie in § 6 – darauf, dass entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, reicht hingegen nicht aus.

Der in § 5 Abs. 2 und § 6 verwendete Begriff „Generalien“ sollte hinsichtlich der davon umfassten Datenarten näher erläutert werden.

#### Zu § 37:

Der Zweck der in § 37 vorgesehenen Meldepflicht für Bezieher von einkommensabhängigen Leistungen sollte in den Erläuterungen näher beschrieben werden.

## **IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 Teil 1 (Änderung des ASVG):***

#### Zu Z 3 (§ 3b):

Das Zitat der vorgeschlagenen Z 8 sollte überprüft werden.

In der vorgeschlagenen Z 11 sollte der Ausdruck „Rechten für Drittstaatsangehörige“ durch den Ausdruck „Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer“ ersetzt werden.

In der vorgeschlagenen Z 12 fehlt die Fundstellenangabe.

Zu Z 18 (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte das Theaterarbeitsgesetz mit seiner Fundstelle zitiert werden. Allenfalls könnte die Zitierweise der übrigen in dieser Bestimmung genannten Bundesgesetze geändert werden.

Zu Z 29 (§ 694):

Es fehlt eine Bezugnahme auf den dem § 113 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015 anzufügenden Abs. 4.

***Zu Art. 1 Teil 2 (Änderung des ASVG):***Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. k):

Statt „an den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes sowie am Bundesfinanzgericht“ sollte es „an den Verwaltungsgerichten“ lauten.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2a):

Bei dem angesprochenen „zweiten Halbsatz“ dürfte es sich um den Schlussteil des Abs. 3 Z 2 handeln. Abweichungen von dieser Bestimmung sollten in dieser Bestimmung selbst geregelt werden; jedenfalls aber sollte das Gemeinte deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu Z 11 (§ 31 Abs. 4 Z 6):

Die Novellierung des § 31 Abs. 4 Z 6 könnte zum Anlass genommen werden, diese Bestimmung an den Stand der Technik anzupassen.

Zu Z 35 (§ 139 Abs. 2a):

Der Beistrich vor dem Wort „gewährt“ sollte entfallen.

Zu Z 66 (§ 695):

§ 31c Abs. 3 Z 3 lit. e wird nicht novelliert.

***Zu Art. 3 Teil 1 (Änderung des BSVG)***Zu Z 7 (§ 23 Abs. 5):

Es sollte sichergestellt sein, dass der zweite Satz aufgehoben wird.

***Zu Art. 7 (Änderung des SV-EG)***Zu Z 1 (§ 8d):

Statt von „EU“ sollte von der „Europäischen Union“ gesprochen werden (vgl. § 8 Abs. 1 SV-EG).

***Zu Art. 9 (Änderung des AngG)***Zu Z 1 (§ 23a):

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte vor dem Zitat „§ 2 EFZG“ das Wort „gemäß“ eingefügt werden, da mit dem zuvor zitierten „§ 8 Abs. 1 und 2“ § 8 Abs. 1 und 2 des AngG (und nicht des EFZG) gemeint ist.

Außerdem sollte überprüft werden, ob statt der §§ 273 und 255 ASVG die §§ 273a und 255a ASVG zu zitieren wären.

***Zu Art. 10 (Änderung des Gutsangestelltengesetzes)***

Siehe die Anmerkungen zum AngG. Die Novelle könnte außerdem zum Anlass genommen werden, eine Abkürzung des Gesetzstitels einzuführen.

***Zu Art. 11 (Änderung des BPG)***Zu Z 1 (§ 16a):

Einen § 16a Abs. 3a gibt es nicht.

***Zu Art. 12 (Änderung des AVRAG)***Zu Z 1 (§ 15b):

Es sollte eine Paragraphenüberschrift vorgesehen werden, da die vorgeschlagene Bestimmung mit dem Inhalt des vorangehenden § 15a in keinem Zusammenhang steht.

Zu Z 2 (§ 19):

Das Ruhen der Hauptleistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis gilt nicht „für Bescheide“, sondern ist Folge der Feststellung der Invalidität des Arbeitnehmers. Außerdem greift es zu kurz, diese Rechtsfolge (nur) an das Vorliegen „rechtskräftiger

Bescheide“ zu knüpfen. Es sollte besser von einer rechtskräftigen Feststellung der Invalidität gesprochen werden.

### ***Zu Art. 13 (HEG)***

#### Allgemeines:

Statt in „Artikel“ sollte der Gesetzesentwurf – sofern kein Bedarf nach weiteren Gliederungsebenen besteht – in „Abschnitte“ gegliedert werden (LRL 111).

Aus technischen Gründen der automatischen Fundstellenverlinkung sollte in allen Fundstellen – entgegen der bisherigen legislatischen Praxis – auch die Jahreszahl („BGBl. I Nr. 146/2001“ statt „BGBl. I Nr. 146“) angegeben werden.

Die aufzuhebenden, jedoch zum Dauerrecht des vorgeschlagenen HEG gehörenden Bestimmungen des HVG (vgl. § 1 Abs. 9), sollten in den vorliegenden Entwurf integriert werden.

#### Zum Titel:

Der Gesetzestitel stellt lediglich auf die Übertragung der Entschädigung auf die AUVA ab. Da es sich bei den Regelungen des Art. I um Dauerrecht handelt, sollte ein anderer Titel gewählt werden; die Aufhebung des HVG braucht nicht gesondert im Titel genannt werden. Der Titel könnte etwa lauten: „Bundesgesetz über die Entschädigung für Heeresschädigungen“.

#### Zu § 1:

Die Literaaufzählung sollte entsprechend formatiert werden.

Der Begriff der „Heeresschädigungen“ (Abs. 8) sollte definiert werden. Unklar ist auch, ob dieser den „Heeresschäden“ (Abs. 9) gleichzusetzen ist.

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 10 ist keine Bestimmung des Dauerrechts; eine entsprechende Anordnung sollte in den Schluss- bzw. Übergangsbestimmungen getroffen werden.

#### Zu § 6:

Die Wendung „zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständige“ erinnert an eine Vollziehungsklausel und kann (bzw. sollte) entfallen.

Zu § 10:

Der „Ansprüchen und Berechtigungen“ können nicht „vollzogen“ werden und der „Vollzug“ auch nicht „übergehen“. Abs. 2 könnte wie folgt lauten: „Soweit nach diesem Bundesgesetz nicht die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig ist, bleibt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig. Dieses hat die am xx.xx.xxxx geltenden Bestimmungen anzuwenden.“

Zu § 12:

Statt „Sonderzahlung“ sollte es „Sonderzahlungen“ lauten.

Zu § 31:

Der erste Satz sollte statt mit einem Beistrich mit einem Punkt enden.

Zu § 36:

Der vorgeschlagene Wortlaut deutet auf eine in Aussicht genommene Änderung der EO hin. Es sollte daher besser von einer sinngemäßen Anwendbarkeit der EO gesprochen werden.

**V. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:

Betrifft nur die Textgegenüberstellung Teil 2 (BMG): Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>1</sup>

**VI. Sonstiges:**Zu Art. 4 (BKUVG):

Unter Hinweis auf die – unberücksichtigt gebliebene – ho. Stellungnahme vom 3. September 2012, GZ BKA-600.076/0014-V/5/2012, wird neuerlich angeregt, mit dem Gesetzesentwurf folgende Zitierungsanpassungen vorzunehmen:

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

## Artikel 4

### Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

1. In § 49 Abs. 4 und § 63 Abs. 4 werden das Wort „Verwaltungswege“ durch das Wort „Verwaltungsweg“ und der Ausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991)“ ersetzt.

2. *[Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]*

#### Zu Art. 9 (AIVG):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 106/2015 wurde die ho. Anregung aufgegriffen, ein Zitat in § 70 Abs. 2 AIVG anzupassen. Wohl auf Grund eines Manipulationsfehlers wurde das zu ersetzende Zitat in der Novellierungsanordnung nicht richtig wiedergegeben (siehe die Anmerkung im RIS). Es wird daher angeregt, folgende Novellierungsanordnung aufzunehmen:

x. § 79 Abs. 148 wird folgender Satz angefügt:

„Für § 70 Abs. 2 (Z 13 dieses Bundesgesetzes) gilt dies mit der Maßgabe, dass der zu ersetzende Ausdruck statt „§§ 76 und 78 des AVG 1950“ richtig „§§ 76 bis 78 des AVG 1950“ lautet.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. November 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

Elektronisch gefertigt

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                      | 35/SN-169/ME-XXV-GB-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)<br>GWSR58LTCr6rV1r54f9p6fMVA6B6U0wlsRHe0hgVlsy8shBN35RzW9Xsgvpx26<br>Q7Skuncn6CNOX6zh9PmWpHFU9aLcuplk82jklwKBu9alhICz29L87RHKH6bsD8Jp2DO<br>ikDNJnr/tYKBVmJZlfaQb3IKCulhKtG4WSLS8ow6d76mY6hlv2reJyXBjdUIENx6tk0<br>shVd7VYndK170LF2gEX9XufrVMB+tZnz1kgcZI8gkEiASilJkFUW5So7diUad7pTK6l<br>xKKmnNIKYbP+if7wLOY45zOUCLj8RsQ5cZbXBltt5r1ZOkgZuZLaTwza6kAVloacxCR<br>PbsyBZQ== |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT                                                                               |
|                                                                                   | Datum/Zeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2015-11-18T12:30:23+01:00                                                                                                        |
|                                                                                   | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                   | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1026761                                                                                                                          |
| Hinweis                                                                           | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                  |
| Prüfinformation                                                                   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>                                                                                                                                             |                                                                                                                                  |